

Entscheidungen

Dokumentation von Ehrengerichtsverfahren gegen politische Strafverteidiger

Diejenigen Strafverteidiger, die in den Strafverfahren gegen die RAF in Stuttgart-Stammheim und in Kaiserslautern tätig waren und sind, werden wegen ihrer Verteidigertätigkeit in massiver Weise mit Ehrengerichtsverfahren überzogen. Von solchen Verfahren wurden bisher betroffen die Rechtsanwälte Croissant (Stuttgart), Heldmann (Darmstadt), Mairgünther (Kiel), Groenewold und Koencke (Hamburg), Golzem, von Plottnitz und Riedel (Frankfurt), Ströbele und Spangenberg (Berlin). Der Assessor Knöss (Frankfurt) wurde im wesentlichen wegen seines Auftretens in dem Strafverfahren in Kaiserslautern nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Ehrengerichtshof war erfolglos. Die Zulassung des Assessors Dr. Dux (Frankfurt) zur Rechtsanwaltschaft ist fraglich, u.a. wegen seines Auftretens als Verteidiger der RAF in Stuttgart-Stammheim.

Nebenher sei erwähnt, daß derartige ehrengerichtliche Maßnahmen für die berufliche Praxis eines Rechtsanwaltes existenzvernichtend sein können. Dies zeigt insbesondere der Fall des Rechtsanwalts Groenewold, der nach § 150 BRAO wegen angeblichen Mißbrauchs seiner Verteidigerrechte als Verteidiger der Angeklagten Baader und Ensslin mit einem vorläufigen Berufsverbot belegt worden ist (vgl. Anwaltsblatt, 1976, IV, S. 143 ff.).

Gemeint mit derartigen Maßnahmen sind jedoch in eindeutiger Weise die Mandanten der betreffenden Verteidiger. Die scharfen Konflikte, die diese Verteidiger mit den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auszutragen haben, sind nur auf dem Hintergrund dieser Auseinandersetzungen zu begreifen, die im wesentlichen in zwei Fragen zu führen sind:

1. Wie sollen es die Verteidiger bewerkstelligen, die körperliche Unversehrtheit und das Leben ihrer Mandanten zu schützen, die in der Untersuchungshaft Bedingungen unterliegen, die ausweislich ärztlicher Sachverständigengutachten im Hauptverfahren in Stuttgart-Stammheim und in Kaiserslautern gesundheitszerstörend sind?
2. Was sollen die Verteidiger unternehmen, um für ihre Mandanten angesichts der massiven Vorverurteilungen, die auf allen Ebenen gegen sie ausgesprochen worden sind, überhaupt noch eine Verteidigung führen zu können?

Prof. Dahs sen. hat in seinem Handbuch des Strafverteidigers (3. Aufl., Köln 1971, S. 5) das Idealbild der Tätigkeit eines Strafverteidigers vorgestellt: »Verteidigung ist Kampf. Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Antrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben. Im Strafverfahren bringt der Staat gegen persönliche Freiheit und Vermögen des einzelnen seine Machtmittel mit einer Gewalt zum Einsatz, wie das sonst allenfalls noch im Bereich der Wehrhoheit geschieht.« Dabei hat Dahs mit Sicherheit nicht im Auge gehabt, daß sich Verteidiger heutzutage mit Anklagebehörden und Gerichten konfrontiert sehen, welche die gemäß Art. 2 Abs. 2 GG verbrieften Grundrechte

von Angeklagten außer Kraft setzen und den Versuch unternehmen, durch eine äußerst restriktive Bestimmung des Verlaufs der Hauptverhandlung die Möglichkeiten der Verteidigung auf ein Minimum herabzumindern.

Der Aufruf an die Anwaltschaft, sich ihrer »schwarzen Schafe«, die trotz dieser veränderten Situation versuchen, die Rechte ihrer Mandanten zu wahren, per Selbstreinigung zu entledigen, erging in größter Eindringlichkeit durch verschiedene Politiker. Er ertönt seither auch ständig aus den Reihen der Anwaltschaft selbst (vgl. zuletzt Fiedler, Anwaltsblatt 1976, IV, S. 102 ff.).

Die Staatsanwaltschaften und die Ehrengerichte folgen diesem Verlangen mehr und mehr. Die Welle von Ehrengerichtsverfahren deckt eine Problematik auf, die im Interesse weiterer Berufspraxis von Strafverteidigern einer umfassenden Einschätzung bedarf. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im folgenden Schriftsätze von Staatsanwaltschaften in drei Verfahren dokumentiert.

Henning Spangenberg

I. STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

EV 1/76

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hans-Heinz Heldmann [...]

6100 Darmstadt

28. 1. 1976

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt/M. habe ich gegen Sie ein ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren wegen Ihres Verhaltens als Verteidiger in der Strafsache 2 StE 1/74 gegen Baader und drei Andere vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart eingeleitet. Anstelle einer verantwortlichen Vernehmung gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum 29. 2. 1976 Stellung zu nehmen zu dem Vorwurf,

von Juni bis Oktober 1975 in Stuttgart-Stammheim Ihre Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung schuldhaft verletzt und sich innerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, nicht würdig erwiesen zu haben.

Sie haben Ihrer Aufgabe, an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens durch sachgerechte Verteidigung des Angeklagten mitzuwirken, gröblich zuwidergehandelt, insbesondere haben Sie immer wieder Verfahrensbeteiligte und Repräsentanten staatlicher Institutionen beleidigt und verunglimpft (vgl. I), wiederholt die Sitzung durch eigenmächtige Wortergreifungen erheblich gestört (vgl. II) sowie zusammen mit anderen Verteidigern ohne zwingenden Grund die Sitzung verlassen (vgl. III).

I.

1. Sie haben am 20. 6. 1975 gegen das Gericht den Vorwurf der Parteilichkeit erhoben.

2. Ferner haben Sie am 20. 6. 1975 gegen die Bundesanwaltschaft den Vorwurf erhoben, sie pfeife auf ein rechtsstaatliches Verfahren, sie verhöhne die Unschuldsvermutungen und aberkenne das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren. Zugleich haben Sie dem Gericht vorgeworfen, daß es sich mit der von der Bundesanwaltschaft demonstrierten Rechtsfeindlichkeit identifiziere oder zumindest solidarisiere.

3. Am 20. 6. 1975 haben Sie außerdem den Generalbundesanwalt abschätzig als »Meister Buback« bezeichnet.

4. Sie haben am 24. 6. 1975 beantragt, das Strafverfahren gemäß § 265 Abs. IV StPO auszusetzen und in der Antragsbegründung der Bundesanwaltschaft vorgeworfen, sie habe durch die am Vortage erfolgte Verhaftung der Mitverteidiger Croissant und Ströbele ihr Machtinstrumentarium mißbraucht und damit Ausschlußgründe vorgetauscht, um eine von langer Hand vorbereitete Kampagne zur Dezimierung oder gar völligen Eliminierung der Verteidigung durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang haben Sie u. a. wörtlich geäußert:

»Dieser für einen Rechtsstaat einzigartige Vorgang, Angeklagten durch Kriminalisierung ihrer Anwälte – eben dieser Verteidigung wegen – ihre Verteidigung zu zerschlagen, kennzeichnet diesen vorgeblichen Rechtsstaat als den Typus eines Machtstaats.«

5. Ferner haben Sie am 24. 6. 1975 den früheren Generalbundesanwalt abschätzig als den »früheren Meister Martin« bezeichnet.

6. Außerdem haben Sie am 24. 6. 1975 auf die Bitte des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing, auf den Angeklagten Baader mäßigend einzuwirken, wörtlich geantwortet:

»Ich bin keine Zensurbehörde.«

7. Am 2. 7. 1975 haben Sie den Sachverständigen Dr. Henk als »sogenannten Sachverständigen« bezeichnet, seine Ausführungen als »blödsinnige Floskeln« abgetan und dies trotz Ermahnung durch das Gericht noch einmal ausdrücklich wiederholt.

8. Ferner haben Sie am 29. 7. 1975 den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 7. 1975 (– 2 BvR 557/75), durch den Ihre Verfassungsbeschwerde wegen Nichtunterbrechung der Hauptverhandlung auf 10 Tage mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen worden ist, in der Weise abgewertet, daß das Bundesverfassungsgericht die Freiheit der Verteidigung dem gerichtlichen Terminplan untergeordnet und damit das Grundrecht der Verteidigung für Verteidiger und insbesondere für den Angeklagten unter gerichtliche Terminierung untergebuttert und damit stillschweigend suspendiert habe.

9. Weiter haben Sie am 19. 8. 1975 einen Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens u. a. damit begründet, das Strafverfahren entbehre der Minimalanforderungen für ein justizielles und rechtsstaatliches Verfahren, da die Angeklagten von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften, der Justiz und der Presse bereits vorverurteilt seien.

10. Am 4. 9. 1975 haben Sie an den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing die beleidigende Frage gerichtet:

»Sind wir hier in einem Strafprozeß oder im Entmündigungsverfahren?«

11. Am 28. 10. 1975 haben Sie dem Gericht vorgeworfen, es habe die Strafprozeßordnung außer Kraft gesetzt bis auf die Verhandlungsleitung des Vorsitzenden Richters. Wörtlich fuhren Sie fort:

»Das ist im Ergebnis, so muß der Angeklagte Baader das sehen und da trägt ihn sein Blick ja offenbar nicht, das ist ein Freifahrtschein für jegliche richterliche Willkür, für Rechtsbruch, Verletzung prozessualer Rechte von Angeklagten, also sozusagen

ein juristischer Nulltarif, der hier an Stelle von Gesetz und Recht diesen Prozeß regiert.«

Auf die anschließende Frage des Vorsitzenden Richters nach dem Zweck der vorgenannten Ausführungen, erwiderten Sie wörtlich:

»Herr Vorsitzender, ich hatte nichts anderes im Sinn, als Sie zu provozieren, mich zu unterbrechen.«

12. Außerdem haben Sie am 28. 10. 1975 den Beschluß des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. 9. 1975, durch den die Angeklagten von der weiteren Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen wurden, mit der unwahren Behauptung kritisiert, daß Tatsachen aus dem Ärmel gezaubert worden seien und das Verhalten des Gerichts in offenen Rechtsbruch umgeschlagen sei. So seien in den Beschlußgründen die ärztlichen Gutachten verfälscht worden. Im gleichen Zusammenhang werfen Sie dem Gericht vor, es nehme die Zerstörung der Gefangenen in Kauf.

13. Ferner haben Sie am 28. 10. 1975 den Gang der Hauptverhandlung mit dem folgenden Zwischenruf in bezug auf den Mitverteidiger Oberwinder gestört:

»Er kennt doch das Stammheimer Züchtigungsrecht noch nicht!«

14. Schließlich haben Sie ebenfalls am 28. 10. 1975 den Gerichtsbeschluß, wonach der Angeklagte Baader für den Rest der Verhandlungswoche ausgeschlossen wurde, mit folgenden Worten kritisiert:

»Es gibt Ihre Art, die StPO zu vergewaltigen. Die gibt es!«

II.

Weiterhin haben Sie an den Sitzungstagen am 20. 6., 20. 8., 4. 9., 12. 9., 30. 9. und 28. 10. 1975 den Fortgang der Hauptverhandlung wiederholt durch eigenmächtige Wortergreifungen in erheblicher Weise gestört, obwohl Ihnen zumeist das Wort durch den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing ausdrücklich entzogen worden war.

III.

Letztlich haben Sie am 19. 8. 1975 Ihre Pflicht als Verteidiger dadurch gröblich verletzt, daß Sie unter Hinweis auf eine angebliche Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten den Gerichtssaal verlassen haben, obgleich Ihnen durch das Gericht bekanntgegeben worden war, daß die Angeklagten nach ärztlicher Auffassung verhandlungsfähig waren.

– Ständesrechtliche Verfehlung nach den §§ 43, 113 BRAO in Verbindung mit den §§ 1, 9 und 10 der Grundsätze des anwaltlichen Ständesrechts, festgestellt von der Bundesrechtsanwaltskammer am 21. 6. 1973 –.

Eine Erklärung steht Ihnen frei.

Sollten Sie sich innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht äußern, werde ich davon ausgehen, daß Sie eine Stellungnahme nicht abgeben wollen.

Hochachtungsvoll

gez. *Wachweger*

II. STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT
FRANKFURT AM MAIN

EV 1/76

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hans-Heinz Heldmann [. . .]
6100 Darmstadt

24. 2. 1976

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28. 1. 1976 gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum 20. 3. 1976 zu weiteren folgenden Vorwürfen in standesrechtlicher Hinsicht wegen Ihres Verhaltens als Verteidiger in der Strafsache 2 StE 1/74 vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart Stellung zu nehmen:

I.

1. Sie haben am 11. 11. 1975 im Zusammenhang mit der Entpflichtung des Rechtsanwalts von Plottnitz gegenüber dem Gericht folgenden Vorwurf erhoben:
»Aber das wissen wir ja, daß es auf Gesetzesgrundlagen hier in diesem Gericht nicht mehr ankommt.«
2. Ferner haben Sie am gleichen Tage die unzutreffende Behauptung aufgestellt, das Gericht benutze nicht die Vorschriften der Strafprozeßordnung.
3. Ebenfalls am gleichen Tage haben Sie den Vorwurf wiederholt, daß Rechtsanwalt von Plottnitz ohne Gesetzesgrundlage ausgeschlossen worden sei. Wörtlich führten Sie aus:
»Eine Rechtswidrigkeit jagt in diesem Saal die andere.«

II.

Weiterhin haben Sie am 13. 11. 1975 den Fortgang der Hauptverhandlung wiederholt durch eigenmächtige Wortergreifungen in erheblicher Weise gestört.

III.

Letztlich haben Sie am 11. 11. 1975 Ihre Pflicht als Verteidiger dadurch gröblich verletzt, daß Sie den Gerichtssaal verlassen haben, obgleich Sie von dem Gericht auf Ihre Anwesenheitspflicht ausdrücklich hingewiesen worden waren.

Eine Erklärung steht Ihnen frei.

Sollten Sie sich innerhalb der vorgenannten Frist nicht äußern, werde ich davon ausgehen, daß Sie eine Stellungnahme nicht abgeben wollen.

Hochachtungsvoll
gez. *Wachweger*

EV 3/76

20. 2. 1976

Herrn
Rechtsanwalt Helmut Riedel [. . .]
6000 Frankfurt (Main)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ihr Verhalten als Pflichtverteidiger der Angeklagten Ulrike Meinhof in der Strafsache gegen Andreas Baader u. a. vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart (2 StE – 1/74) hat mir Veranlassung gegeben, ein ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie einzuleiten.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, sich – anstelle einer richterlichen Vernehmung – bis zum 20. 3. 1976 zu dem Vorwurf zu äußern, in Stuttgart in der Zeit von Juni bis Dezember 1975 die Pflicht zur gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs schuldhaft verletzt und sich innerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, nicht würdig erwiesen zu haben (standesrechtliche Verfehlung nach §§ 43, 113 BRAO).

Im einzelnen besteht der Verdacht standeswidrigen Verhaltens gegen Sie in folgenden Fällen:

1. Am 11. 6. 1975, dem 4. Verhandlungstag, sollen Sie durch die Drohung, auch Sie würden – wie vorher schon andere Verteidiger – den Sitzungssaal eigenmächtig verlassen, den vorzeitigen Abbruch der Sitzung gegen 16.10 Uhr miterzwungen haben.
2. Am 19. 8. 1975, dem 26. Verhandlungstag, sollen Sie zusammen mit anderen Verteidigern gegen 14.20 Uhr den Sitzungssaal eigenmächtig verlassen haben.
3. Seit dem 28. 10. 1975 bis zu Ihrer Entpflichtung am 12. 12. 1975 sollen Sie an keiner Sitzung mehr teilgenommen haben; dabei sollen Sie allerdings bis zum 20. 11. 1975 mit Zustimmung des Vorsitzenden des 2. Strafsenats regelmäßig durch Rechtsanwalt Oberwinder vertreten gewesen sein; nach der Ablehnung Ihres Entpflichtungsantrages am 21. 11. 1975 sollen Sie jedoch weiterhin an insgesamt 10 Sitzungstagen eigenmächtig nicht erschienen sein, obwohl Sie nunmehr darüber belehrt gewesen seien, daß der Entzug des Vertrauens durch Ihre Mandantin Ulrike Meinhof keinen ausreichenden Entpflichtungsgrund darstellte und obwohl sie nunmehr nachdrücklich aufgefordert worden seien, persönlich Ihrer Verteidigerpflicht nachzukommen.
4. Sie sollen in einem von Ihnen persönlich unterzeichneten Ablehnungsantrag vom 30. 7. 1975 u. a. ausgeführt haben, der Vorsitzende des 2. Strafsenats bestätige sich als Appendix (Wurmfortsatz) der Staatsschutzbehörden, des Bundeskriminalamtes und des Generalbundesanwalts, wenn er sich nicht gar als solcher begreife; es sei davon auszugehen, daß der Vorsitzende diese Appendixfunktion voll erfülle.
5. Sie sollen in einem weiteren von Ihnen persönlich unterzeichneten Antrag vom gleichen Tage (Akteneinsicht und Aussetzung der Hauptverhandlung) ausgeführt haben, es werde nunmehr klar, was von der Unabhängigkeit des Gerichts zu halten sei, das sich der Entscheidung des Generalbundesanwalts darüber unterwerfe, was für das Verfahren relevant sei oder nicht.
6. Sie sollen schließlich am 20. 8. 1975, dem 27. Verhandlungstag, Ausführungen des Vorsitzenden zu dem Verteidigerauszug am Vortag (s. oben Ziffer 2) mit

folgenden Worten entgegengetreten sein: »Ich verwahre mich ebenso gegen die Einschüchterungsversuche des Senats. Der Senat hat, wie ich gestern schon sagte, Gewalt aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Macht ausgeübt gegen die Mandanten. Dieser Gewalt werden wir uns in keiner Weise, in keiner Phase des Verfahrens, auch nicht nach den heute wieder gehörten Versuchen, die Verteidiger hier einzuschüchtern, beugen. Die Gewalt des Senats, die er auf Grund seiner Machtbefugnisse ausgeübt hat, hat sich gezeigt auf die gravierendste Weise in der Verschärfung der Haftbedingungen vor Beginn der Hauptverhandlung. Die Macht des Senats hat ihn nicht daran gehindert, aufgrund mehrerer Anträge der Verteidigung auch während der Verhandlung die verschärften Haftbedingungen beizubehalten. Wenn heute dann gradezu zynisch hier ausgeführt wird, daß unter Umständen die Mandanten selbst verschuldet haben könnten, daß sie weiterhin Gewicht verlieren, ist das tatsächlich der Gipfel einer grenzenlosen Machtausübung durch das Gericht . . .«.

Bei der Beurteilung Ihres Verhaltens in den Fällen zu 1) und 2) und Ihrer Ausdrucksweise im Fall 6) wird möglicherweise zu berücksichtigen sein, daß Ihnen der Beschluß der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 30. Mai 1975 (NJW 1975 S. 2168) bereits bekannt war. Im übrigen verweise ich zum Umfang der Ihnen als Organ der Rechtspflege bei der Durchführung einer Pflichtverteidigung obliegenden Pflichten auf §§ 48, 49 BRAO und auf §§ 1, 9, 57 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts, festgestellt von der Bundesrechtsanwaltskammer am 21. 6. 1973.

Hochachtungsvoll
gez. Dr. Sommer
Leitender Oberstaatsanwalt

IV. STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN OBERLANDESGERICHT

EV 21/76-

238 Schleswig, den 9. März 1976

Herrn
Rechtsanwalt
Wilfred Mairgünther [. . .]
2300 Kiel

Betrifft: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Standesverfehlung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Der Herr Generalbundesanwalt hat mir eine Ablichtung der Niederschrift über die Sitzung des II. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart am 11. November 1975 in der Strafsache gegen Andreas Baader und andere zugeleitet. In diesem Protokoll sind insbesondere die Ausführungen enthalten, die Sie zur Begründung des Ablehnungsantrages gegen den Vorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing, gemacht haben und die, soweit sie nachstehend zitiert werden, nicht im Einklang mit § 1 und 9 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts in Verbindung mit § 43 BRAO stehen dürften.

Sie haben u. a. folgende Formulierungen gebraucht:

»Die Verfügung vom 7. 11. 1975 (Anmerkung: Es handelt sich um die Entpflichtung des Rechtsanwalts v. Plottnitz) und ihre Begründung sind ein weiteres Beispiel dafür, daß der abgelehnte Richter seine Entscheidungen zunehmend willkürlich

fällt. Dem abgelehnten Richter geht es offensichtlich darum, eine sachgerechte Verteidigung des Gefangenen Raspe zu verhindern.« Weiter heißt es:

»Die Entpflichtungsverfügung vom 7. 11. 1975 bestätigt insoweit nur, was hier von dem jetzt entpflichteten Verteidiger v. Plottnitz in der Sitzung am 4. 11. 1975 gesagt wurde, dem abgelehnten Richter gehe es nicht um die Durchführung einer Hauptverhandlung, zu deren Ordnungsgemäßheit und Rechtsförmlichkeit die Möglichkeiten einer rechtsstaatlichen Verteidigung gehören würde, ihm gehe es nur um störungsfreie Aburteilung, wobei als einziger Störfaktor die sachgerechte Verteidigung der Gefangenen begriffen wird, Störung der Verhandlung durch sachgerechte Verteidigung.«

Zur weiteren Begründung des Befangenheitsantrages haben Sie folgende Ausführungen gemacht:

»Schon hieraus ergibt sich, daß der entpflichtete Verteidiger, dem der gesundheitliche Zustand des Gefangenen Raspe und seine Auswirkung auf die Dauer der Verhandlungsfähigkeit bekannt war, am 4. und 26. Verhandlungstag in Übereinstimmung mit seinen Pflichten als Verteidiger gehandelt hat, genau so wie es im Handbuch des Strafverteidigers vom Kollegen Dahs ausgeführt ist. Pflichtwidrig hätte er gehandelt, wenn er sich stattdessen den in jeder Beziehung rechtswidrigen Versuchen des abgelehnten Richters gebeugt hätte, den Tatsachen zuwider, die unbeschränkte Verhandlungsfähigkeit des Gefangenen Raspe und der übrigen Gefangenen zu fingieren . . .

Der abgelehnte Richter mutet dem Gefangenen Raspe damit zu, Rechtsbrüche schweigend zu erdulden, mit denen seine prozessualen Rechte in diesem Verfahren zum Teil unter Mitwirkung des abgelehnten Richters selbst demontiert wurden und weiter demontiert werden.« Später heißt es in anderem Zusammenhang:

»Es gibt – das ist ja kein Geheimnis – nur wenige Verteidiger, die den Mut und die Kraft für eine politische Verteidigung aufbringen. Diese Verteidiger werden nun durch die vom Senat ausgedachte Handhabung des § 146 auf ein Verfahren örtlich aber nun auch zeitlich beschränkt. Dann, spätestens dann, sind sie als Verteidiger ausgeschaltet, wenn sie nicht schon vorher ausgeschlossen worden sind wie unser Kollege v. Plottnitz. Dieser Sinn des Senatsbeschlusses, der bei den Gefangenen ein erhebliches Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter entstehen läßt, wenn nicht die Ausschaltung bestimmter Verteidiger als Kampfmaßnahme gegen die Gefangenen selbst gerichtet, nicht so sehr gegen die Verteidiger gerichtet, ist hier meines Erachtens deutlich zutage getreten.«

Endlich haben Sie zu Beginn der Vernehmung des Zeugen Penzkofer folgende Äußerung getan:

»Ich habe noch bei keinem Verfahren seit 10 Jahren teilgenommen, wo ich nicht die Anklageschrift vorher gelesen habe. Das ist wohl wirklich nur in Stammheim denkbar.«

Die vorerwähnten Äußerungen enthalten einzeln und insgesamt gesehen den Vorwurf, die Richter des II. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart verhandelten unter vorsätzlicher Mißachtung der Strafprozeßordnung, um die Rechte der Angeklagten zu beschneiden. Die Erhebung derartiger Vorwürfe dürfte den Grundsätzen anwaltlichen Standesrechts nicht entsprechen.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, zu dem Sachverhalt binnen eines Monats Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich davon ausgehen, daß eine Stellungnahme nicht beabsichtigt ist. Auf § 135 StPO weise ich hin.

Hochachtungsvoll

gez. Richter

Oberstaatsanwalt

Buchbesprechungen

Michael Kirm: Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich – insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 Grundgesetz, Duncker u. Humblot (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 194), Berlin 1972, 298 S., DM 59,60.

Was in dieser auf mehr als drei laufende Regalmeter angeschwollenen Reihe sauber und großzügig auf gutem Papier gedruckter und nicht gerade billiger Monographien erscheint, vermittelt – größtenteils handelt es sich um Dissertationen – ein recht aufschlußreiches Bild von der aus vielfältig in sich verschlungener Unfähigkeit zu trauern, zu bereuen, zu erkennen und zu denken entstandenen Aufblähung irrelevanter »Probleme« und erfinderischen Schöpfung irrationaler »Rechtsinstitute« und »-prinzipien« zur Legitimation des politisch-ökonomischen Systems im landesüblichen juristischen Promotionsbetrieb. Der durch ihn angerichtete Schaden ist allerdings gering. Denn die Rechtspraxis hat meist keine Zeit, das alles auch nur anzulesen – Zufallsfunde bestätigen die Regel –, und die potenteren Auguren bleiben für die Zwecke der Systemabstützung durch die Jurisprudenz auf Autoren angewiesen, mit deren Namen mindestens der good will eines juristischen Ordinariats, notfalls auch neuer (= bloß H 4-) Art, verbunden ist. So stapelt sich der zu zünftlerischer Gelehrsamkeit geronnene Ausdruck herrschender Verhältnisse im wesentlichen in den juristischen Seminarbibliotheken, wo

ihr (nicht von den Verfassern verschuldeter) geistiger Terrorismus »nur« auf die jeweils folgenden Jahrgänge von Doktoranden niedergeht, die gerade erst die kommerzielle Sturzflut der Paukliteratur für das Staatsexamen hinter sich gelassen haben.

Die vorliegende Schrift gehört zu den nicht sehr vielen dieser Reihe, die verdienen, dieser gespensterhaft-subkulturellen Existenz entrissen zu werden. Nicht weil der Verf. mit seiner theoretischen Fundierung zu überzeugen vermöchte (so akzeptabel auch viele seiner Ergebnisse sind), sondern weil auch sein Ansatz schon überdurchschnittlich weit greift, vor allem aber weil es sich um einen anspruchsvollen, diskutablen, ernstzunehmenden und honorigen Versuch handelt, einem auch im vierten Jahrzehnt nach der hierzulande immer noch hartnäckig »Zusammenbruch« genannten (d. h. nicht als »Befreiung« angenommenen) Entmachtung des deutschen Faschismus durch fremde militärische Gewalt klaffenden Defizit zuleibe zu gehen, das eine der Hauptursachen für den Autonomieverlust der heutigen bundesrepublikanischen Rechtsprechung ist, für den Verlust ihrer nur durch die verfassungsmäßig gebotene Gesetzesunterwerfung zu wahren Unabhängigkeit, für ihre nachgerade fast jeder Vermittlung entbehrende opportunistische Instrumentalisierung, für ihre Bereitschaft zu jederzeitigem rückhaltlosen Eintreten für die »freiheitlich-demokratische Grundordnung«, d. h. für die Verhältnisse, wie sie im jeweiligen Augenblick »nun eben einmal sind«¹.

¹ Kirm zitiert (S. 273) aus dem »Gestapo-Beschluß« des Ersten Senats des BVerfG, für den im Jahr 1957 der »freiheitlich-demokratische Staat« (und ähnliche Wendungen) noch keine der Zähmung durch das Verfassungsrecht wieder entronnene Agentur zur Wahrung besitzständischer Interessen war, die Zurechtwei-

sung des Vortrags einer erbärmlichen Kumpanei, nach dem die Gestapo ihre Gefangenen lediglich ins KZ überführt hätte, »wo sie – aber nicht von der Gestapo! – erschossen wurden«, und die Gestapo »nur« für die »Ausiedlung« nicht auch für die physische Vernichtung der Juden zuständig gewesen sei. Wenn Gruppen